

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Westhausen plant die Erweiterung der Kläranlage Westhausen.

Die Gemeinde Westhausen und die Stadt Lauchheim betreiben aktuell drei Kläranlagen: Westhausen und Lippach werden von der Gemeinde Westhausen verwaltet, während der Standort Lauchheim unter der Verwaltungshoheit der Stadt Lauchheim steht. Angesichts der bereits erreichten oder sogar überschrittenen Kapazitätsgrenzen der bestehenden Anlagen und im Hinblick auf potenzielle zukünftige Anforderungen wie Filtration, Spurenstoffelimination und Abwasserhygienisierung wurde im Jahr 2021 ein Strukturgutachten erstellt. Dieses legt besonderen Fokus auf die Reduzierung der Gewässerbelastung, insbesondere im Kontext der sensiblen Wasserschutzzonen und des wertvollen Natur- und Naherholungsgebietes des Bucher Stausees.

Im Rahmen der Untersuchung zur zukünftigen Abwasserreinigung der Ortschaften Westhausen, Lauchheim und Lippach wurden fünf Lösungsansätze evaluiert. Als Ergebnis des durchgeführten Strukturgutachtens haben sich die Gemeinde Westhausen und die Stadt Lauchheim für eine Zentralisierung der Abwasserbehandlung entschieden. Die Gesamtmaßnahme umfasst die Erweiterung der Kläranlage Westhausen mit anaerober Schlammstabilisierung sowie den Anschluss der Kläranlagen Lauchheim und Lippach.

Um den zukünftigen Herausforderungen effizient zu begegnen, wird die Zentralisierung der Abwasserreinigung auf der Kläranlage Westhausen in mehreren zeitlich gestaffelten Funktionsabschnitten umgesetzt.

Die vorliegende Planung umfasst den ersten Funktionsabschnitt, den biologischen Ausbau der Kläranlage Westhausen.

Für die geplante Maßnahme wurde die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zimmer 202, zugänglich.

gez. Melissa Schimmele
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-702.1 Sch
Ellwangen, 12.11.2024

Online bereitgestellt am 13. November 2024.